

der Erlaubnistatbestand des § 4 Absatz 5 GlüStV bisher nicht zum Tragen kommen. Lässt man einmal die erheblichen Bedenken an der Unionsrechtskonformität des GlüStV beiseite, hieße dies konsequenterweise, dass der Grundsatz des § 4 Abs. 4 GlüStV zur Anwendung kommt. Danach sind die Veranstaltung und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele, also von eSports-Wetten, im Internet generell unzulässig.

Das heißt für die sich derzeit rasant entwickelnde Wettbranche, dass der Boom für eSports-Wetten sich nicht nur, wie an manchen Stellen ausgeführt, im regulierungsfreien Raum bewegt, sondern jedenfalls im Lichte des GlüStV nicht erlaubt werden könnte. Gleiches gilt für die Werbung für eSports-Wetten, vgl. § 5 Abs. 3 GlüStV. Dieses generelle Ergebnis kann – ohne Anerkennung des eSports als Sport – nur unter Hinweis auf die Unionsrechtswidrigkeit des GlüStV abgewendet werden.

IV. Fazit und Ausblick

Trotz der bislang beeindruckenden Entwicklung des eSports werden seine Attraktivität und Zukunft von einer weiteren Professionalisierung und der Wahrneh-

mung durch eine breitere Öffentlichkeit abhängig sein. Maßgeblich dafür ist die Anerkennung des eSports als eigenständige sportliche Disziplin, die national eine klare Positionierung des DOSB voraussetzt. Im internationalen Kontext erwarten einige Protagonisten bereits, dass eSports über kurz oder lang durch das IOC als olympische Disziplin anerkannt werden wird. Ob dies geschieht, wird auch davon abhängen, ob es der Branche gelingt, eine transparente (internationale) Verbandsstruktur und damit ein Gegengewicht zu der mächtigen Position der Spieleentwickler und Publisher zu etablieren.

Die zunehmende Professionalisierung lässt eine gewisse Standardisierung des rechtlichen Rahmens erwarten. Bei allen Unterschieden im Detail und bedingt durch den urheberrechtlichen Schutz der Spiele können klassische Sportarten hier gleichwohl Orientierungshilfe bieten, wenn es um Regelwerke und Vertragsstandards geht. Umgekehrt sollten sich klassische Sportarten durch die Innovationskraft und Vermarktungspotentiale des eSports inspirieren lassen, denn sie müssen sich dem Kampf um die Aufmerksamkeit des sportlichen Nachwuchses, der besonders durch eSports angesprochen wird, stellen.

Außenansicht: Der Videobeweis im Profifußball – eine Zwischenbilanz

Von Alex Feuerherdt, Köln*

Aus seiner Sicht des Schiedsrichterexperten beschreibt der Autor den regulatorischen Rahmen des Videobeweises im Profifußball, dessen häufige Unkenntnis viele Diskussionsbeteiligte nicht von meinungsstarken Äußerungen abgehalten hat, und analysiert seine bisherige Handhabung. Der Bewertung legt er einen Ausblick zur nationalen und internationalen Zukunft des schiedsrichterlichen Hilfswerkzeugs bei.

Als das International Football Association Board (IFAB) am 5. 3. 2016 im walisischen Cardiff nach seiner Jahresversammlung vor die Medien trat, hatte es wahrhaft Bahnbrechendes zu verkünden. Denn das achtköpfige Gremium, das als höchste Legislative des Fußballs fungiert, genehmigte eine zweijährige **Testphase** für den sogenannten Videobeweis, das heißt, die Nutzung von Videoaufnahmen zur Überprüfung von Entscheidungen des Schiedsrichters während eines Spiels durch dafür ausgebildete *Video Assistant Referees* (VAR). Organisatorische und reglementtechnische Details werde man zeitnah mit dem Weltfußballverband FIFA und denjenigen nationalen Fußballverbänden besprechen, die sich an der Testphase beteiligen wollen, so das IFAB. Nach zwei Jahren werde dann im Anschluss an eine detaillierte Auswertung des Versuchs entschieden, ob der Videobeweis fest im Regelwerk verankert oder das Experiment beendet wird.

Das IFAB hat in einem Protokoll die Regularien für den Einsatz des VAR festgelegt, die für alle teilnehmenden Fußballverbände verbindlich sind. Zentral ist dabei zum einen, dass es die Möglichkeit einer Überprüfung von Entscheidungen des Unparteiischen **nur** in Spielsituationen gibt, die einen gravierenden Einfluss auf die Partie und ihren Verlauf haben oder nehmen können:

- Torerzielungen,
- Strafraumsituationen (nach Strafstoßentscheidungen sowie nach Szenen, in denen der Schiedsrichter möglicherweise ein strafstoßwürdiges Vergehen übersehen oder zu Unrecht auf Weiterspielen erkannt hat),
- Rote Karten (sowie Szenen, in denen der Schiedsrichter möglicherweise ein platzverweiswürdiges Vergehen übersehen oder zu milde bestraft hat; Gelbe und Gelb-Rote Karten sind von der Überprüfung ausgenommen) sowie
- Spielerverwechslungen im Zuge von Gelben, Gelb-Roten und Roten Karten.

Wesentlich ist zum anderen, dass die Entscheidung des Schiedsrichters in diesen vier Situationen nur geändert werden kann, wenn die Videosichtung einen **klaren Fehler** oder ein übersehenes Vergehen aufzeigt. „Die Frage lautet nicht: ‚War die Entscheidung korrekt?‘, sondern: ‚War die Entscheidung des Schiedsrichters eindeutig falsch?‘“, heißt es im Protokoll des IFAB. „Eindeutig falsch“ bedeutet: *selbst unter Berücksichtigung aller Ermessensspielräume nicht zu vertreten*. Das Ziel des Experiments sei es „nicht, eine hundertprozentige Korrektheit bei allen Entscheidun-

* Der Autor ist freier Publizist, hat als Schiedsrichter Spiele bis zur Oberliga geleitet und ist seit vielen Jahren im Bereich der Aus- und Fortbildung von Unparteiischen tätig. Im Schiedsrichter-Podcast „Collinas Erben“ sowie für n-tv.de erklärt er die Fußballregeln und analysiert die Entscheidungen der Referees in Bundesliga und Champions League.

gen zu erreichen, da nicht die Absicht besteht, den wesentlichen Spielfluss und die Emotionen des Fußballs zu zerstören, die aus den nahezu nahtlos aufeinanderfolgenden Aktionen und im Allgemeinen nicht vorhandenen, längeren Unterbrechungen resultieren“. Die Philosophie lautet: „Minimaler Eingriff – maximaler Nutzen“.

Die VAR sind das, was ihr Name bereits zum Ausdruck bringt: **Assistenten, Mitglieder des Schiedsrichterteams** wie die Helfer an den Seitenlinien und die Vierten Offiziellen. Das bedeutet: *Das letzte Wort hat wie bisher der Unparteiische auf dem Platz*. Seine starke Stellung, die fest in Regel 05 der Fußballregeln verankert ist, bleibt erhalten. Deshalb kann auch nur er die *Review* genannte Prüfung einer Entscheidung **veranlassen**, der Video-Assistent darf sie lediglich **empfehlen**. Der Schiedsrichter ist überdies gehalten, weiterhin stets zu entscheiden, als gäbe es keinen Video-Assistenten, und keinesfalls nach der Devise zu verfahren, dass sich der VAR schon melden wird, wenn etwas nicht stimmt. Zugleich soll der VAR automatisch alle relevanten Spielsituationen anhand der zur Verfügung stehenden Bilder kontrollieren; *silent check* nennt das IFAB diese Prüfung im Hintergrund. Fällt ihm dabei ein klarer Fehler des Unparteiischen auf, dann setzt er sich mit diesem über Funk in Verbindung.

Kommt es zu einem Review durch den VAR, ergeben sich anschließend mehrere Möglichkeiten für den Schiedsrichter (vgl. IFAB: Experiment: Video-Schiedsrichterassistenten. Protokoll [Zusammenfassung], S. 7 f.). Er kann dem Urteil des Video-Assistenten entweder „blind“ vertrauen und, sofern dieser die Änderung einer Entscheidung empfiehlt, die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Er kann die Empfehlung aber auch ablehnen, wenn er der Ansicht ist, einen Spielvorgang hinreichend klar gesehen zu haben. Und schließlich kann sich er sich an den Spielfeldrand begeben und dort, in der sogenannten *Review Area*, die betreffende Szene auf einem Monitor selbst in Augenschein nehmen, um seine ursprünglich getroffene Entscheidung anschließend entweder beizubehalten oder zu korrigieren. Ausdrücklich **ausgeschlossen** hat das IFAB ein Mitspracherecht der Mannschaften oder von deren Trainern. Denn wenn es zu einem eindeutigen Fehler komme, werde das bei der Videoprüfung bemerkt, deshalb gebe es für die Teams keinen Anlass, ein Review zu fordern.

Über das Protokoll hinaus hat das IFAB in einem umfangreichen Handbuch detaillierte Angaben zum Review-Prozess, der Kommunikation zwischen Schiedsrichter und VAR und vor allem zum Vorgehen in konkreten Spielsituationen gemacht (vgl. IFAB: Video Assistant Referees [VARs]. Implementation handbook for competitions conducting live experiments with video assistance for clear errors in match-changing situations. Version 8, April 2017). Dabei werden etliche Szenarien durchgespielt und Fragen beantwortet, die sich in der Praxis ergeben können, etwa: Wie weit reicht nach einer Torerzielung die Prüfung durch den VAR zurück? Was geschieht also beispielsweise, wenn auf der einen Seite ein Tor fällt, zuvor aber auf der anderen Seite ein elfmeterreifes Vergehen nicht geahndet wurde? Wie muss entschieden werden, wenn ein Review aufgrund des Verdachts auf einen übersehenen platzverweisdürftigen Verstoß

ergibt, dass zwar keine Rote Karte in Betracht kommt, aber eine Gelbe? Was passiert, wenn die Überprüfung einer Elfmeterentscheidung ergibt, dass sich der gefoulte Spieler zuvor in einer strafbaren Abseitsposition befand?

Die *Deutsche Fußball Liga (DFL)* und der *Deutsche Fußball-Bund (DFB)* beschlossen frühzeitig, mit der Bundesliga am zweijährigen Test teilzunehmen. Als Video-Assistenten fungieren dabei aktive und ehemalige Bundesliga-Schiedsrichter. Eingesetzt werden sie zentral, das heißt: Sie sitzen alle in einem großen Studio in Köln und nicht jeweils in Übertragungswagen vor den Stadien. Das erste Versuchsjahr, die Saison 2016/17, bestand in Deutschland gewissermaßen aus Trockenübungen, den sogenannten Offline-Tests: Die VAR konnten dabei während der Bundesligaspiele den Funkverkehr ihrer Kollegen auf dem Platz mithören, aber noch nicht mit ihnen kommunizieren. Es ging für sie zunächst vor allem darum, ein Gespür für die Praxis zu bekommen: In welchen konkreten Situationen würden sie eingreifen, wenn bereits der Ernstfall gegeben wäre? Was würden sie ihnen empfehlen? Wo gibt es Zweifelsfälle? Zudem sollte die Zusammenarbeit mit den sogenannten Replay-Operatoren geübt werden. Diese sind Assistenten des VAR, die vom technischen Dienstleister gestellt und speziell für diese Aufgabe geschult werden. Immerhin geht es darum, in kurzer Zeit aus rund 20 verschiedenen Kameraeinstellungen diejenigen auszuwählen, die eine besonders zuverlässige Einschätzung einer Szene ermöglichen.

Mit dem Start der Bundesliga-Saison 2017/18 begann schließlich der zweite Teil der Testphase, das heißt, der Videobeweis ging „online“: Nun konnten die Video-Assistenten mit den Unparteiischen auf dem Feld sprechen – sofern die Technik zuverlässig funktionierte, was an den ersten Spieltagen nicht immer und nicht überall der Fall war. Ein Grund, die Wertung einer Partie anzufechten, wenn der Schiedsrichter infolge eines technischen Defekts nicht auf einen spielentscheidenden Fehler hätte hingewiesen werden können, wäre das gleichwohl nicht gewesen. Denn das IFAB hatte im Protokoll festgelegt, dass ein Spiel „nicht aufgrund von Fehlfunktion(en) der Technologie [...] für ungültig erklärt“ werden kann.

Als die technischen Mängel behoben waren, zeigte sich rasch ein anderes Problem: So eindeutig die Regularien und die Anmerkungen zu ihrer Auslegung auch schienen, so heftig umstritten war ihre Anwendung bei den Spielen vor allem in einem zentralen Punkt. Nur ein klarer Fehler des Schiedsrichters in einer der vier Schlüsselsituationen sollte den Video-Assistenten auf den Plan rufen – doch die Abgrenzung, wann ein klarer Fehler vorlag und wann nicht, fiel in der Praxis oft schwer und war zudem uneinheitlich. Vergleichbare Fälle führten längst nicht immer zur gleichen Konsequenz. *Hellmut Krug*, der inzwischen abgelöste Projektleiter Videobeweis beim DFB, hatte vor Saisonbeginn erklärt, gemäß den Richtlinien des IFAB sei eine Entscheidung dann eindeutig falsch, „wenn alle Spieler, Vereinsverantwortlichen, Fans und Medienvertreter nach Ansicht der Kamerabilder der Auffassung sind, dass sie falsch war, und auch der Schiedsrichter nach Sicht der TV-Bilder unverzüglich anders entschieden hätte“. Doch eine solche Einmütigkeit im Urteil gab es nicht und kann es im Fußball auch kaum

geben. Das war vermutlich auch *Krug* klar, sonst hätte er kaum die Ergänzung folgen lassen, dass man im zurückliegenden Jahr mit den Schiedsrichtern „Hunderte von Einzelszenen thematisiert“ habe, „um den Begriff ‚klar‘ einzugrenzen und eine einheitliche Linie zu finden“. Bei und nach vielen Spielen aber äußerten Spieler, Trainer, Funktionäre, Fans und Medien vernehmliche Kritik an den VAR. Der Tenor lautete, es sei unberechenbar und oft nicht nachzuvollziehen, wann die Video-Assistenten eingreifen und wann nicht.

Bis zu einem gewissen Grad war und ist das wohl unvermeidlich, und es verweist auf ein Charakteristikum der Fußballregeln: Neben den Schwarz-weiß-Entscheidungen – wie etwa jenen, ob der Ball eine Begrenzungslinie überschritten hat, ob ein Vergehen innerhalb oder außerhalb des Strafraums stattgefunden hat oder ob sich ein Spieler im Abseits befindet – gibt es einen **großen Graubereich**, bei dem das Ermessen des Schiedsrichters eine wesentliche Rolle spielt. Wann beispielsweise ein Foulspiel vorliegt und wie gegebenenfalls seine Schwere hinsichtlich einer persönlichen Strafe einzuschätzen ist, lässt sich in der Kontaktsportart Fußball oftmals kaum zweifelsfrei bestimmen, sondern nur anhand von Anhaltspunkten eingrenzen. Bei der Bewertung, ob diese jeweils zutreffen, haben die Unparteiischen jedoch einigen Spielraum, und es liegt in der Natur der Sache, dass ihre Einschätzung oft von jener der Spieler, Trainer und Zuschauer abweicht. Ähnlich verhält es sich mit den klaren Fehlern, bei denen der Video-Assistent einschreiten soll.

50-mal schlugen die Video-Assistenten in der Hinrunde der laufenden Bundesliga-Saison die Änderung einer Entscheidung im Zusammenhang mit Toren, Strafstoßen oder Roten Karten vor, also im Schnitt dreimal pro Spieltag. 48-mal folgten die Unparteiischen auf dem Feld dieser Empfehlung, davon elfmal nach Einschätzung der DFB-Schiedsrichter-Kommission Elite zu Unrecht. Zweimal blieb der Unparteiische bei seiner ursprünglich getroffenen Entscheidung, der Einschätzung des DFB zufolge war das richtig. Die Trefferquote bis zur Winterpause lag also bei über 75 Prozent, was umgekehrt aber auch bedeutete: Fast ein Viertel der Eingriffe durch die VAR war nach offizieller Lesart falsch. Auch für diese Fälle gilt: Ein Grund zur Anfechtung der Spielwertung lag nicht vor, denn nach dem Protokoll des IFAB führen „falsche Entscheidungen unter Einbeziehung des VAR“ sowie der fälschliche Verzicht auf die Überprüfung eines Vorfalls nicht zu einer Annullierung der betreffenden Partie.

Dennoch trug sich der *1. FC Köln* mit dem Gedanken, Protest gegen die Wertung seines mit 0:5 verlorenen Spiels bei Borussia Dortmund einzulegen. Denn der Video-Assistent hatte dem Schiedsrichter empfohlen, den Treffer zum 2:0 für die Dortmunder anzuerkennen, obwohl der Unparteiische die Begegnung einen Sekundenbruchteil vor der Torerzielung wegen eines Foulspiels durch einen Pfiff unterbrochen hatte. Das Tor hätte deshalb nicht zählen dürfen, doch der Referee folgte dem Rat des VAR. Da er später aber angab, seiner Erinnerung nach erst gepfiffen zu haben, als der Ball die Torlinie bereits überschritten hatte, lag nur eine falsche Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters vor und kein Regelverstoß, der einen Einspruch begründet hätte. Die Kölner verzichteten des-

halb auf den Protest. – Auf die spannende Rechtsfrage, ob das zitierte IFAB-Protokoll, das den o.g. Ausschluss eines entsprechenden Protestrechts vorsieht, Wirksamkeit entfaltet, kam es nicht an.

Kurz vor dem Beginn der Rückrunde im Januar gaben DFL und DFB auf einer gemeinsamen Pressekonferenz bekannt, die Anwendungspraxis beim Videobeweis zu ändern. Der Leiter der Schiedsrichter-Kommission Elite, *Lutz Michael Fröhlich*, erklärte, die VAR würden sich künftig nur noch dann einschalten, wenn ein Fehler des Schiedsrichters nicht nur klar, sondern auch **offensichtlich** sei. Das entsprach einer neuen Vorgabe des IFAB, nach dessen Einschätzung die Eingriffsschwelle für die Video-Assistenten in den am Test beteiligten Ländern bislang zu niedrig war. „Wir wollen keine Video-Assistenten, die detektivisch arbeiten“, sagte *Fröhlich* nun. Das sollte heißen: Wenn sich ein Fehler erst nach mehreren Superzeitlupen, Ausschnittvergrößerungen und Einzelbildschaltungen feststellen lässt, kann er weder klar noch offensichtlich sein. Die geänderte Definition hatte messbare Konsequenzen: An den ersten fünf Spieltagen der Rückrunde kam es nur zu jeweils einer Entscheidungsänderung.

Das halten manche nun für zu zurückhaltend, was wiederum auf den Kern des Problems verweist: Auch wenn dem Kriterium „klar“ nun das Kriterium „offensichtlich“ beigefügt wurde, bleibt ein Auslegungsspielraum bestehen. Das wird auch nicht zu ändern sein, solange der Videobeweis nicht nur bei Schwarz-weiß-Entscheidungen herangezogen wird, sondern auch in Situationen, in denen die Evidenz der Bilder von deren Deutung abhängt, also subjektiv ist. Trotzdem sehen die Bundesligisten den bisherigen Testverlauf weitgehend positiv, denn bei aller Kritik und allen Meinungsverschiedenheiten ist es nicht von der Hand zu weisen, dass die Zahl der gravierenden Fehlentscheidungen insgesamt abgenommen hat. Für die Profiklubs, die längst zu Wirtschaftsunternehmen geworden sind, bedeutet das eine Risikominimierung. Denn die Gefahr, dass die Schiedsrichter mit einem nachweislich klaren Fehler entscheidenden Einfluss auf den Ausgang eines Spiels und im ungünstigsten Fall sogar auf den Saisonverlauf nehmen, ist durch den Videobeweis erheblich geringer geworden.

Im Frühjahr wird das IFAB bekanntgeben, ob der Videobeweis zu einer dauerhaften Einrichtung im Fußball wird. Alles andere als eine Fortführung wäre dabei eine Überraschung, zumal auch die finanzkräftigen und profitablen Ligen in England und Spanien bekundet haben, in der kommenden Saison die Video-Assistenten einführen zu wollen. Bei der Weltmeisterschaft in Russland im Sommer wird man die VAR aller Voraussicht nach ebenfalls sehen. Die Diskussionen darüber, was ein klarer und offensichtlicher Schiedsrichterfehler ist, der einer Videoprüfung samt anschließender Korrektur bedarf, werden ungeachtet dessen weitergehen – wie die Debatten über Schiedsrichterentscheidungen überhaupt. Denn das ist dem Fußball und seinem Regelwerk eingeschrieben.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Redaktionsschluss dieses Hefts lag zeitlich vor der Entscheidung des IFAB, den Videobeweis in die Fußballregeln aufzunehmen. Diese Entwicklung konnte daher keine Berücksichtigung mehr finden.